

Statuten

Swiss Hair Group

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Hair Group“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüti ZH. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Coiffeuren und Coiffeur-Unternehmen in der Schweiz.

Der Verein engagiert sich insbesondere:

- für die Stärkung und Förderung der Attraktivität der Schweizer Coiffeur Branche;
- für die Gestaltung berufsgerechter und nachhaltiger Arbeitsbedingungen;
- für die Sicherstellung zeitgemässer Rahmenbedingungen zwecks Förderung eines vielfältigen und attraktiven Coiffeurberufs;
- für den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Verband coiffureSUISSE und weiterer Vertrags- und Sozialpartner;
- für die Mitwirkung und Einflussnahme auf Verhandlungen neuer Gesamtarbeitsverträge im Coiffeurgewerbe.

Der Verein kann jedes Rechtsgeschäft tätigen, dass dem Vereinszweck direkt oder indirekt dient.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Mitglieder dürfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein in keiner Weise gegen kartellrechtliche Bestimmungen verstossen. Untersagt sind mithin Behinderungen oder Beeinträchtigungen des Wettbewerbs durch das gemeinsame Zusammenwirken der Vereinsmitglieder. Hierzu zählen, unter anderem, aber nicht nur, Preisabsprachen, Gebietszuweisungen, Absprachen und Austausch von Konditionen der Lieferanten und/oder Absprachen zu Löhnen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche je nach Art der Mitgliedschaft verschieden hoch sein können.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Je nach Mitglieder-kategorie können die Mitgliederbeiträge verschieden hoch festgesetzt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft mit Stimmberechtigung steht Unternehmen offen, die in der Schweiz ein Coiffeur Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter betreiben, ein Interesse am Vereinszweck bekunden und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Aktivmitglieder mit einer Filiale bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben eine Stimme.

Aktivmitglieder, die über mehrere Filialen verfügen, bezahlen pro Filiale den jährlichen Mitgliederbeitrag und haben pro Filiale eine Stimme.¹ Die maximale Stimmenzahl pro Coiffeur-Unternehmen beträgt 35 (unabhängig von der Anzahl der Filialen); verschiedene Gesellschaften, aber unter gleicher Kontrolle, gelten als ein Coiffeur-Unternehmen.

Coiffeur Unternehmen ohne Mitarbeiter können Passivmitglied werden. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Coiffeur Unternehmen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen, aber nicht Aktivmitglied und nicht in Erscheinung treten wollen, aber den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, können Supporter werden. Supporter haben kein Stimmrecht, können sich aber konsultativ zu bevorstehenden Vereinsbeschlüssen äussern.

Organisationen, Institutionen, Förderer, Lieferanten etc. der Coiffeur Branche, die den Zweck des Vereins in besonderem Masse unterstützen und den jährlichen Partnerbeitrag entrichten, können sogenannte Partner, werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch ein Aufnahmegesuch, welches an den Vorstand zu richten ist. Im Aufnahmegesuch sind die Anzahl Filialen anzugeben, Änderungen für das Folgejahr sind dem Vorstand bis Ende des aktuellen Kalenderjahres mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet frei und endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern. Ein ablehnender Entscheid muss vom Vorstand nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich bis spätestens 30. November des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den endgültigen Ausschlussentscheid mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung; und
- b) der Vorstand.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

¹ Beispiel: Ein Coiffeur Unternehmen mit 10 Filialen bezahlt 10x den jährlichen Mitgliederbeitrag und hat 10 Stimmen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, inklusive Angaben zur Durchführung (elektronisch oder physisch, Ort und Zeit etc.).

Anträge von Aktivmitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage im Voraus begründet an den Vorstand zu richten.

Nur Aktivmitglieder sind berechtigt Anträge zu Traktanden zu stellen.

Der Vorstand oder Aktivmitglieder mit zusammen mind. 1/5 der Stimmen können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Aktivmitglied hat so viele Stimmen, wie es Filialen hat (jedoch maximal 35 Stimmen).

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar. Doppelbesetzungen durch das gleiche Vorstandsmitglied sind möglich.

Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann einzelne Befugnisse, z.B. die Buchhaltung, an geeignete Personen mit den hierfür notwendigen Fachkenntnissen delegieren. Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Für den Verein zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident hat Einzelzeichnungsberechtigung für Geschäfte mit Kosten bis CHF 2'000 pro Jahr.

Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig. Ab der dritten Amtszeit erfordert eine Wiederwahl 2/3 der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.

Der Präsident des Vereins soll dem Vorstand einen geplanten Rücktritt mindestens sechs (6) Monate im Voraus mitteilen.

Während der Amtsdauer zurückgetretene oder abberufene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand interimistisch ersetzt werden. Die Wahl hat an der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen. Der Präsident wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag entschädigt, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorstandsarbeit kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Präsident führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder das älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch durch Teilnahme an einem Telefonkonferenzgespräch oder einer elektronischen Konferenz über das Internet erfolgen. Anstelle von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden; die Beschlüsse haben in diesem Fall einstimmig gefasst zu werden.

Art. 8 Rechnungsrevisor

Da der Verein weder einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Prüfung der Buchführung durch einen Revisor untersteht, wurde anlässlich der Gründung auf die Wahl eines solchen verzichtet und dies im Gründungsprotokoll festgehalten.

Art. 9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Sollten Vorstandsmitglieder von Vereinsmitgliedern oder Dritten haftbar gemacht werden wollen, so übernimmt der Verein den Aufwand für die Abwehr solcher Ansprüche und hält die Vorstandsmitglieder schadlos.

Art. 10 Verschwiegenheitserklärung

Die Vereinsmitglieder und Supporter verpflichten sich, vereinsinterne Kommunikation und Beschlussfassungen vertraulich zu behandeln und gegenüber Nichtmitgliedern (mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern, die Nichtmitglieder sind) nicht bekannt zu geben.

Art. 11 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden Vereinsmitgliedern ggf. bekanntgegeben.

Mitgliederdaten, z.B. Firma, Namen, URL, E-Mail, Adressen, Inhaberinformationen etc. können ggf. auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins etc. veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Aktivmitglieder.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.